

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 6. Juli 2011, geändert durch Satzung vom 27. November 2013 [*], vom 5. Februar 2014 [x], vom 29. Juli 2015 [+]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Form der Modulprüfungen
- § 8 Modalitäten der Modulprüfungen
- § 9 Leistungspunkte und Noten
- § 10 Zulassung zum Masterstudiengang
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Koordinierungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 17 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmung

- Anlage I Ordnung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“**
- Anlage II Modulübersicht für den Studienabschnitt in Augsburg**
- Anlage III Modulübersicht für den Studienabschnitt in Rennes**
- Anlage IV Zulässige Kombinationen zwischen dem gewählten Cluster (Modulgruppe B1) und der M2-Spezialisierung**
- Anlage V Umrechnung der Noten im Master-Studiengang „Deutsch-Französisches Management“**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
 1. Die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französisches Management wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Deutsch-Französisches Management beschlossen und vor Beginn jedes Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

¹Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Augsburg den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Zugleich verleiht die Universität Rennes 1 aufgrund ihres Prüfungsrechts den Grad „Master“.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterabschluss knüpft an die Kompetenzen, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden, an und führt zu einem zweiten akademischen Grad.
- (2) Der Studiengang soll Konzepte und Methoden vermitteln, die es erlauben, wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen kompetent zu analysieren und auf Basis eines fundierten Wissens die im jeweiligen Beruf notwendigen Entscheidungen zu treffen.
- (3) Neben den Fachkenntnissen soll das Studium deutsch-französische interkulturelle Kompetenz vermitteln, insbesondere Kenntnisse und Erfahrung der besonderen kulturellen Situation der Unternehmen und der Gesellschaft in Deutschland und in Frankreich.
- (4) Es soll die Studierenden befähigen, die kulturellen Unterschiede kritisch zu reflektieren, und für wirtschaftliche Berufe in beiden Ländern qualifizieren.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 4 Semester.

- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 7 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Studiengang schließt ein zweisemestriges Auslandsstudium an der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes 1, Frankreich, im dritten und vierten Semester ein.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt im ersten Studienjahr an der Universität Augsburg 30 Semesterwochenstunden, im zweiten Studienjahr an der Universität Rennes 330 – 550 Unterrichtsstunden.
- (6) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

- (1) Das Studium des konsekutiven Masterstudiengangs „Deutsch-Französisches Management“ gliedert sich in die folgenden Modulgruppen:

A: Interkultureller Bereich

A.1: Wirtschaftssprachen

A.2: Internationales Management

A.3: Wirtschaftsethik

B: Ein gewähltes Cluster

B.1: Module aus dem Cluster

B.2: Module aus anderen Clustern

C: Master2-Spezialisierung der Universität Rennes 1

D: Masterarbeit

- (2) Die Modulgruppen A und B sind im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) in Augsburg, die Modulgruppe C sowie die Masterarbeit (Modulgruppe D) sind im zweiten Studienjahr an der Universität Rennes 1 zu absolvieren.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

+

§ 7 Form der Modulprüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprfung.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
 - Klausur (Bearbeitungszeit: 60 bis 120 Minuten),
 - Hausarbeit/Seminararbeit (Bearbeitungsdauer: 6 bis 14 Wochen; 22.000 bis 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.
- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:
 - Referate/Präsentationen (max. 60 Minuten Dauer),
 - mündliche Prüfung (max. 20 Minuten Dauer).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.
- (4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 4 Wochen und 2 Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 10 und 30 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (5) ¹In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 4 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage II dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 8

Modalitäten der Modulprüfungen an der Universität Augsburg

- + (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/ Prüferinnen. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/ Prüferinnen zu bewerten. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- + (3) ¹Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- + (4) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- + (5) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- + (6) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- + (7) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- + (8) ¹Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.
x
- + (9) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten
x

Leistungen zu informieren. ⁴Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Modulprüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 18 gewahrt und nicht überschritten werden.

- + (10) Die Durchführung der an der Universität Rennes 1 abzulegenden Prüfungen wird durch die
x Prüfungsordnung (Modalités de contrôle des connaissances) der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes 1 in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹An der Universität Augsburg abgelegte Modulprüfungen werden gemäß den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹An der Universität Rennes 1 abgelegte Prüfungsleistungen werden nach dem französischen Notensystem (0 bis 20) benotet. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit der Note 10,0 oder besser bewertet wurde.
- + (3) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 7 Abs. 2 bis 5 abgeschlossen.
- (4) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist bzw. die unbenotete Leistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (5) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der jeweiligen Prüfungsleistung..
- (6) ¹Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.

§ 10

Zugang zum Masterstudiengang

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
1. einen ersten inländischen oder ausländischen Hochschulabschluss in den Bereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Statistik mit mindestens 60 ECTS-Punkten aus Modulen der Betriebs- und/oder der Volkswirtschaftslehre oder ein sonstiger vergleichbarer inländischer oder ausländischer Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gelten entsprechend.
 2. den Nachweis guter Sprach- und Fachsprachkenntnisse in Deutsch und Französisch, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen hierfür zusätzlich ein sechswöchiges Wirtschaftspraktikum in Deutschland nachweisen Ausgenommen von der Bestimmung nach Satz 2 sind Absolventen/Absolventinnen eines von der Deutsch-Französischen Hochschule anerkannten Studiengangs sowie Bewerber/Bewerberinnen, die eine mehrjährige deutsche Sprachpraxis, insbesondere durch Besuch einer deutschsprachigen Schule oder ein deutschsprachiges Studium, nachweisen.
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ nach Maßgabe der Ordnung über das Eignungsverfahren

in Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.

- (2) ¹Die Licence einer französischen Universität in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach wird als gleichwertig mit der Bachelorprüfung nach Abs. 1 Ziffer 1 anerkannt. ²Sie gilt außerdem als Nachweis für die Französischkenntnisse nach Abs. 1 Ziffer 2.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er beschließt das Modulhandbuch.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 12 Koordinierungsausschuss

- (1) ¹Der Koordinierungsausschuss ist zuständig für das Eignungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3. ²Er koordiniert die Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses der Universität Augsburg gemäß § 11 mit dem für Prüfungsangelegenheiten zuständigen Gremium der Universität Rennes 1, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Vollständigkeit der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 sowie die Berechnung und Umrechnung der Noten gemäß § 21 Abs. 3. ³In Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichsräten sorgt er für die Komplementarität des Lehrangebots.
- (2) ¹Der Koordinierungsausschuss setzt sich paritätisch aus mindestens je zwei Mitgliedern der Universitäten Augsburg und Rennes 1 zusammen. ²Die Mitglieder der Universität Augsburg werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. ³Dem Koordinierungsausschuss soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Universität Augsburg ange-

hören. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen einer der Universität Augsburg und einer der Universität Rennes 1 angehört. ⁵Entscheidungen ergehen mit der Mehrheit der Stimmen. ⁶Auswahlentscheidungen im Rahmen des Eignungsverfahrens ergehen einstimmig.

§ 13

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudien-einheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktische Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (5) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 15

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint. ²Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 1) müssen dem Prüfungsamt unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge

des Abs. 1 nicht ein.

- (3) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse bei dem Prüfer/der Prüferin stellen. ²Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 17

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass er/sie in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) Für das Bestehen der Masterprüfung sind 120 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:

Modulgruppe		Umfang LP
1. an der Universität Augsburg		60 LP
A	Interkultureller Bereich	24 LP
A.1	Wirtschaftssprachen	maximal 8 LP
A.2	Internationales Management	mindestens 12 LP
A.3	Wirtschaftsethik	4 LP
B	Cluster	36 LP
B.1	Module aus einem gewählten Cluster	mindestens 24 LP
B.2	Module aus anderen Clustern	maximal 12 LP
2. an der Universität Rennes 1		60 LP
C	Eine Master2-Spezialisierung	30-45 LP je nach Spezialisierung
D	ein vier- bis fünf-monatiges Wirtschaftspraktikum mit Anfertigung der Masterarbeit	30-15 LP je nach Spezialisierung
Gesamt		120 LP

- (3) ¹Für die Masterprüfung an der Universität Augsburg sind in Anlage II zu dieser Prüfungsordnung die einzelnen Module mit Leistungspunkten, Semesterwochenstunden und zulässigen Prüfungsformen aufgeführt. ²Alle Module sind Wahlpflichtmodule. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters gem. § 1 Abs. 3 bekannt gegeben. ⁴Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekanntgegeben.
- (4) Die Modulgruppe B besteht aus den folgenden Clustern:
- Economics and Information
 - Finance and Information
 - Operations and Information Management
 - Strategy and Information
- (5) ¹Das Studium an der Universität Rennes 1 ist in folgenden Master2-Spezialisierungen möglich:
- Logistik (Logistique)
 - Wirtschaft der Informations- und Kommunikationstechnologie und des e-Business (Économie et conseil en TIC et e-business)
 - Wettbewerbspolitik und -recht (Concurrence, consommation et droit de la propriété industrielle)
 - Management innovativer Unternehmen (Management des entreprises innovantes)
 - Internationale Wirtschaft und KMU (Économie internationale et PME)
 - Öffentliche Wirtschaft und Finanzen (Économie publique et finance publique)
 - Bank- und Finanzwirtschaft (Carrières bancaires et financières)

- Ökonometrie (Ingénierie économique et financière)
- Finanzierung von Unternehmen (Finance d'entreprise).

²Das Studium an der Universität Rennes 1 regelt sich nach der Prüfungsordnung (Modalités de contrôle des connaissances) der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes 1 in ihrer jeweils gültigen Fassung. ³Die in den Modulgruppen C und D zu erbringenden Leistungspunkte sind für jede Master2-Spezialisierung in Anlage III aufgeführt.

- (6) ¹Zwischen dem gewählten Cluster der Modulgruppe B.1 und den Master2-Spezialisierungen sind nur bestimmte Kombinationen zulässig. ²Diese sind in Anlage IV aufgeführt.
- + (7) ¹Der Koordinierungsausschuss kann weitere Master2-Spezialisierungen nach Abs. 5 bestimmen und die diese betreffenden zulässigen Kombinationen nach Abs. 6 festlegen. ²Die weiteren Master2-Spezialisierungen, die in den Modulgruppen C und D zu erbringenden Leistungspunkte sowie die zulässigen Kombinationen werden zu Beginn des Zulassungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage I auf den Internetseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg und der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes 1 bekanntgegeben.

§ 18

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Für den Eintritt in den Studienabschnitt in Rennes ist ein Notendurchschnitt von 4,0 oder besser über die in Augsburg zu erbringenden 60 Leistungspunkte erforderlich. ²Dabei werden Leistungspunkte, die wegen nicht abgelegter Prüfungen fehlen, mit der Note 5,0 berücksichtigt.
- (3) ¹Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des Masterstudiums sind alle gemäß § 17 Abs. 2 geforderten Leistungen in den Modulgruppen erfolgreich zu erbringen. ²Die einzelnen Module sind spätestens in dem in der Anlage II vorgesehenen Fachsemester erstmals abzulegen bzw. nach dem Fachsemester, dem die Veranstaltung im Studienplan zugeordnet ist. ³Die gemäß § 17 Abs. 2 an der Universität Augsburg vorgeschriebenen Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten sind spätestens im zweiten Fachsemester erstmalig abzulegen.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden,
1. wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 30 von den gemäß § 17 Absatz 2 bis 4 in Augsburg geforderten 60 Leistungspunkten erbracht sind oder
 2. wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die gemäß § 17 Abs. 2 bis 6 vorgeschriebenen 120 Leistungspunkte nicht erbracht sind.
- (5) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin eine der in Absatz 4 genannten Fristen, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer der in Abs. 4 genannten Fristen müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (7) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen an der Universität Augsburg

- + (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 8 Abs. 9.
- (2) ¹Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 18 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ²Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 20

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist Bestandteil des Masterstudiengangs und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein komplexes Problem aus der Wirtschaftspraxis selbständig zu bearbeiten und Methoden einzusetzen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen.
- (2) ¹Die Anfertigung der Masterarbeit ist mit einem Wirtschaftspraktikum verbunden. ²Dieses soll von deutschen Studierenden in Frankreich absolviert werden, es sei denn, sie sind Absolventen/Absolventinnen eines von der Deutsch-Französischen Hochschule anerkannten deutsch-französischen Bachelorstudiengangs. ³Die Bearbeitungszeit darf fünf Monate nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann von einem Prüfer/einer Prüferin der Universität Rennes 1 oder der Universität Augsburg betreut werden. ²Die Arbeit wird in Abstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher oder französischer Sprache verfasst. ³Zu einer in Deutsch verfassten Masterarbeit ist zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer Sprache einzureichen. ⁴Näheres regelt der Koordinierungsausschuss.
- (4) Die Ausgabe des Themas, Möglichkeiten der Fristverlängerung und der Wiederholung sowie die Bewertung der Masterarbeit regelt die Prüfungsordnung (Modalités de contrôle des connaissances) der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes 1 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Bearbeitung der Masterarbeit ist spätestens im vierten Fachsemester aufzunehmen.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Leistungspunkte in allen Modulgruppen gemäß § 17 Abs. 2 erbracht sind, die Masterarbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich der Abschlussarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Die Noten der Modulgruppen A und B berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten gemäß § 17 Abs. 2. ²Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden können, als gemäß Abs. 1 erforderlich sind, gilt Folgendes: Unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte werden zur Berechnung der Modulgruppennote nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

- (3) ¹Die Prüfungsleistungen der Modulgruppe C werden durch die Universität Rennes 1 mit einzelnen Fachnoten und einer zusammenfassenden Modulgruppennote bewertet. ²Diese Modulgruppennote und die Note der Masterarbeit werden in die Notenstufen gemäß § 15 APrüfO umgerechnet. ³Der Umrechnungsschlüssel ergibt sich aus Anlage V.
- (4) Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs berechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulgruppen gemäß Abs. 2 und 3.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Modulgruppen, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulgruppennoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Auf Antrag erhält der Student eine Leistungsübersicht, die alle von ihm erbrachten Prüfungsmodule und die darin jeweils erreichten Noten und Leistungspunkte enthält.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

- + ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 26
Übergangsbestimmung

- (1) Studenten/Studentinnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ an der Universität Augsburg (POLPMastDFM) vom 01. Oktober 2006 zu Ende.
- (2) Studenten/Studentinnen, die sich zum Wintersemester 2009/2010 für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.

Anlage I: zu § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung

Ordnung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang "Deutsch-Französisches Management" an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Eignung für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ erfolgreich abschließen zu können.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist gemäß § 12 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Koordinierungsausschuss zuständig. ²Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 12 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung.
- (3) Das Eignungsverfahren wird jährlich je einmal in Augsburg und in Rennes für das jeweilige Wintersemester durchgeführt.
- (4) Das Eignungsverfahren erfolgt in einem schriftlichen Vorauswahlverfahren nach § 3 und einem sich anschließenden mündlichen Verfahren nach § 4 dieser Ordnung über das Eignungsverfahren.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind schriftlich bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg oder der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes 1 zu stellen. ²Eine Antragsfrist gibt der Koordinierungsausschuss rechtzeitig auf den Internetseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg und der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes 1 bekannt. ³Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die Prüfung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
 2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen, in beglaubigter Kopie;
 3. Nachweise über deutsche und französische Sprach- und Fachsprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen;
 4. Angaben zur gewünschten Master2-Spezialisierung gemäß § 17 Abs. 5 der Prüfungsordnung. Es können bis zu drei Spezialisierungen mit Reihung genannt werden;
 5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher und französischer Sprache;
 6. Gegebenenfalls Nachweise über praxisrelevante Tätigkeiten.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 der Prüfungsordnung.

- (4) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung mindestens 150 LP erworben haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 Nr. 2 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 sind dem Antrag eine Bescheinigung über den Erwerb von mindestens 150 LP in einem Studiengang nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen. ³Diese Bewerber/Bewerberinnen werden ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Eignungsverfahren zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

Schriftliches Vorauswahlverfahren

- (1) Der Koordinierungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen, die das schriftliche Vorauswahlverfahren durchführen.
- (2) ¹Im schriftlichen Vorauswahlverfahren entscheiden die Prüfer bei allen Bewerbern/ Bewerberinnen anhand der eingereichten Unterlagen, ob er/sie grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Kriterien dabei sind:
- die Note der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife: Für die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vergibt die Auswahlkommission bei der Abiturnote 1,0 100 Punkte. Für jede Zehntelnote, die die Note schlechter als 1,0 ist, erhält der Bewerber/die Bewerberin zwei Punkte abgezogen.
 - die Note eines anerkannten Abschlusses nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung: Für den ersten Hochschulabschluss im Sinne des §1 Abs. 1 vergibt die Auswahlkommission bei der Abschlussnote 1,0 100 Punkte. Für jede Zehntelnote, die der Bachelorabschluss schlechter als 1,0 ist, erhält der Bewerber/die Bewerberin zwei Punkte abgezogen. Bei französischen Abschlüssen wird die Umrechnungstabelle in Anlage V zur Prüfungsordnung entsprechend angewendet. Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote. Dabei werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt.
 - nachgewiesene Sprach- und Fachsprachkenntnisse,
 - praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die im Masterstudiengang angebotenen Schwerpunkte, nachgewiesen insbesondere durch Praktika und einschlägige Berufserfahrung.

³Die Prüfer bewerten jedes der vorgenannten Kriterien anhand einer Punkteskala. ⁴Dabei werden 100 Punkte für die beste Eignung und 0 Punkte für die schlechteste Eignung vergeben. ⁵Aus den Punktwerten der einzelnen Kriterien wird mit gleicher Gewichtung das arithmetische Mittel gebildet. ⁶Die Bewertung des Vorauswahlverfahrens lautet für Bewerber, die ein arithmetisches Mittel von mehr als 75 Punkten erreichen, „voraussichtlich geeignet“, anderenfalls „nicht geeignet“. ⁷Bewerber/Bewerberinnen, für die die Bewertung einstimmig „nicht geeignet“ lautet, werden nicht zum Studiengang zugelassen. ⁸Mit den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen wird ein Eignungsgespräch gemäß § 4 durchgeführt.

§ 4

Eignungsgespräch

- (1) Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher vom Koordinierungsausschuss bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt pro Bewerber etwa 20 Minuten. ²In einem Eignungsgespräch können bis zu drei Bewerber gleichzeitig geprüft werden.
- (3) Der Koordinierungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen, davon mindestens je ein Mitglied der Universitäten Augsburg und Rennes 1, die das Eignungsgespräch durchführen und bewerten.

- (4) ¹Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Basis selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Kriterien sind:
- der Umfang der Fachkenntnisse in Wirtschaftswissenschaften,
 - das analytische Denken,
 - das Abstraktions- und Ausdrucksvermögen des Bewerbers/der Bewerberin
 - sowie die Sprach- und Fachsprachkenntnisse in Deutsch und Französisch.
- ³Die Prüfer bewerten jedes der vorgenannten Kriterien anhand einer Punkteskala. ⁴Dabei werden 100 Punkte für die beste Eignung und 0 Punkte für die schlechteste Eignung vergeben. ⁵Aus den Punktwerten dieser Kriterien wird mit gleicher Gewichtung das arithmetische Mittel gebildet. ⁶Die Bewertung des Eignungsverfahrens lautet für Bewerber, die ein arithmetisches Mittel von mehr als 75 Punkten erreichen, „bestanden“, anderenfalls „nicht bestanden“. ⁷Das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn das Urteil einstimmig „bestanden“ lautet.
- (5) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „bestanden“ erhalten, werden zum Studiengang zugelassen. ²Bewerber nach § 2 Abs. 4 werden nur unter der auflösenden Bedingung zum Studiengang zugelassen, dass sie einen Abschluss eines Studiengangs nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung innerhalb des Semesters der Immatrikulation in den Studiengang „Deutsch-Französisches Management“ nachweisen. ³Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht bestanden“ erhalten, werden nicht zum Studiengang zugelassen.
- (6) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich vom Koordinierungsausschuss mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.
- (7) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) Wurde ein Bewerber/eine Bewerberin zum Studiengang zugelassen, so hat er/sie den Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Ausschussmitglieder und der Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

§ 6

Wiederholung

Bewerber/Bewerberinnen, die den Nachweis zur Eignung für den Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Management“ nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

§ 7

Zuordnung zur Master2-Spezialisierung

- (1) ¹Zugelassene Bewerber werden vom Koordinierungsausschuss in einem gesonderten Verfahren der Universität Rennes I durch einstimmige Entscheidung für den Studienabschnitt in Rennes einer der Master2-Spezialisierungen gemäß § 17 Abs. 5 der Prüfungsordnung zugeordnet. ²Maßgebend dafür sind die Bestimmungen im Kooperationsvertrag zwischen den Universitäten Augsburg und Universität Rennes I. ³Die Anzahl der verfügbaren Plätze in den einzelnen Master2-Spezialisierungen und das Verfahren werden durch die Universität Rennes I geregelt und rechtzeitig vor dem jeweiligen Bewerbungsbeginn an der Universität Augsburg bekannt gemacht.

- (2) ¹Kann eine Zuordnung zu einer Master2-Spezialisierung an der Universität Rennes I nicht erfolgen, kann der/die Studierende den zweiten Studienabschnitt (Modulgruppe C und D) an einer anderen Hochschule im französischsprachigen Ausland erbringen. ²Die Anrechnung dort erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 14 der Prüfungsordnung. ³Der Prüfungsausschuss unterstützt betroffene Studierende bei der Suche eines Studienplatzes an einer französischsprachigen Fakultät.
- (3) ¹Kann der/die Studierende den zweiten Studienabschnitt nicht an einer anderen Hochschule im französischsprachigen Ausland erbringen, da er zu einem Studium nicht zugelassen wurde, kann der/die Studierende den zweiten Studienabschnitt an der Universität Augsburg erbringen. ²Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall aus der Modulgruppe A.2 18 Leistungspunkte und aus der Modulgruppe B.1 12 Leistungspunkte zu erbringen. ³Der/die Studierende hat ein vier- bis fünf-monatiges Wirtschaftspraktikum im französischsprachigen Ausland im Umfang von 12 Leistungspunkten nachzuweisen. ⁴Die Masterarbeit hat einen Umfang von 18 Leistungspunkten.

+ Anlage II: zu § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Modulübersicht für den Studienabschnitt in Augsburg

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden; LP = Leistungspunkte;
WS = Wintersemester; SS = Sommersemester.

Lehrveranstaltungstypen: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung.

Prüfungsformen: K = Klausur; M = mündliche Prüfung; HS = Hausarbeit/Seminararbeit;
RP = Referat/Präsentation; ksmP = kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung; Portfolioprüfung.

Jedes Modul wird durch nur eine Prüfung abgeschlossen. Falls mehrere Prüfungsformen angegeben sind, so sind diese alternativ.

Modulgruppe A: Interkultureller Bereich (24 Leistungspunkte)

Modulbezeichnung	LV-Typ	LP	Prüfungsformen	Häufigkeit des Angebots
A.1 Wirtschaftssprachen (Es sind 0 - 2 Module zu wählen.)				
Englisch				
Business English 1	V	5	K	WS+SS
Business English 2	V	5	K	WS+SS
Französisch (nicht für Studierende mit Muttersprache Französisch)				
Français économique 3	V	5	K, Portfolioprüfung	WS
Français économique 4	V	5	K, Portfolioprüfung	SS
Deutsch (nicht für Studierende mit Muttersprache Deutsch)				
Deutsch als Fremdsprache B2: Kompaktkurs 1	V	5	K	WS
Deutsch als Fremdsprache B2: Kompaktkurs 2	V	5	K	SS
Spanisch				
Español de la Economía Modul A	V	5	K	WS
Español de la Economía Modul B	V	5	K	SS

A.2 Internationales Management (Es sind mindestens 2 Module zu wählen.)				
Internationales Nachhaltigkeitsmanagement	V+Ü	6	K	WS
International Accounting Advanced I: Rechnungslegung internationaler Unternehmen	V+Ü	6	K, M	WS
Deutsch-französisches interkulturelles Management	V	6	K, ksmP, Portfolioprüfung	SS
Historische Grundlagen der europäischen Rechtsordnungen	V	6	M	WS

A.3 Wirtschaftsethik (Es ist ein Modul zu wählen.)				
Business Ethics I	V	5	K, M	WS
Business Ethics II	V	6	K	SS

Modulgruppe B: Cluster (36 Leistungspunkte). Es ist eines der Cluster a) bis d) zu wählen. Es sind 6 Module zu wählen, davon mindestens 4 Module im gewählten Cluster.

B.1 a) Cluster Finance & Information				
Quantitative Methods in Finance	V+Ü	6	K, M	WS
International Accounting Advanced I: Rechnungslegung internationaler Unternehmen	V+Ü	6	K, M	WS
Stabilität im Finanzsektor	V+Ü	6	K, M, HS	WS
Hauptseminar (Accounting Research Seminar)	S	6	HS, RP, ksmP	WS+SS
Seminar Empirical Finance	S	6	HS, RP, ksmP	SS
Analysis and Valuation Basic: Unternehmensplanung und -analyse	V+Ü	6	K, M	SS

B.1 b) Cluster Operations & Information Management				
Supply Chain Management I	V+Ü	6	K, M	WS
Logistische Planungsprobleme	V+Ü	6	K, M	WS
Seminar Pricing & Revenue Management	S	6	HS, ksmP, RP	WS
Business Optimization II	V+Ü	6	K, M	SS
Advanced Management Support	V+Ü	6	K, M	SS
Seminar Health Care Operations Management	S	6	HS, ksmP, RP	WS+SS

B.1 c) Cluster Strategy & Information				
Consumer Behavior: Werbung I	V+Ü	6	K	SS
Consumer Behavior: Hausarbeit (Empirische Forschung)	S	6	HS	WS+SS
Corporate Governance: Theorie	V+Ü	6	K	WS
Advanced Services Marketing	V+Ü	6	K	WS
Information Systems: Information Systems Research	S	6	HS	WS+SS
Human Resources: Personalmanagement	V+Ü	6	K	SS

B.1 d) Cluster Economics & Information				
Seminar zur empirischen Makroökonomik (Master)	S	6	HS, ksmP, RP	WS
Finanzintermediation und Regulierung	V+Ü	6	K, M, HS	WS
Finanzwissenschaftliche Steuerlehre	V+Ü	6	K, HS	WS
Health Economics	V+Ü	6	K, RP	SS
Umweltökonomik	V+Ü	6	K	SS
Wettbewerbstheorie und -politik	V+Ü	6	K, M, HS	SS

+* Anlage III: zu § 17 Abs. 5 der Prüfungsordnung**Modulübersicht für den Studienabschnitt in Rennes**

Master2-Spezialisierungen an der Universität Rennes 1	Leistungspunkte	
	Modulgruppe C Vorlesungen und Se- minare	Modulgruppe D Praktikum und Masterarbeit
Logistique	34	26
Économie et conseil en TIC et e-business	36	24
Concurrence, consommation et droit de la propriété industrielle	33	27
Économie et Management de l'entreprise innovante	40	20
Affaires Internationales et PME	30	30
Économie publique et finance publique	47	13
Carrières bancaires et financières	50	10
Ingénierie économique et financière	35	25
Finance d'entreprise	42	18

+ Anlage IV: zu § 17 Abs. 6 der Prüfungsordnung**Zulässige Kombinationen zwischen dem gewählten Cluster (Modulgruppe B1)
und der M2-Spezialisierung**

Master2-Spezialisierungen an der Universität Rennes 1	Cluster an der Universität Augsburg			
	Operations and Information Management	Strategy and Information	Finance and Information	Economics and Information
Logistique	X	X	X	
Économie et conseil en TIC et e-business		X	X	X
Concurrence, consommation et droit de la propriété industrielle		X	X	X
Économie et Management de l'entreprise innovante	X	X	X	X
Affaires Internationales et PME		X		
Économie publique et finance publique		X	X	X
Carrières bancaires et financi- ères		X	X	X
Ingénierie économique et fi- nancière		X	X	X
Finance d'entreprise		X	X	X

X : zulässige Kombination

Anlage V: zu § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung**Umrechnung der Noten im Master-Studiengang „Deutsch-Französisches Management“***Conversion des notes dans le Master „Management Franco-Allemand“*

Die an der Universität Rennes erzielten Bereichsnoten

- Gesamtnote aller Prüfungsleistungen (außer der Masterarbeit),
- Masterarbeit

werden nach der folgenden Tabelle in das an der Universität Augsburg gültige Notensystem umgerechnet:

Les notes partielles pour les groupes d'épreuves subies à Rennes

- *note globale (sans mémoire de stage)*
- *mémoire de stage*

sont converties dans le système en vigueur à Augsburg selon le tableau suivant :

Rennes	Augsburg		Rennes	Augsburg
ab / à partir de 16,0	1,0		11,9 – 12,1	2,6
15,7 – 15,9	1,1		11,7 – 11,8	2,7
15,4 – 15,6	1,2		11,4 – 11,6	2,8
15,2 – 15,3	1,3		11,2 – 11,3	2,9
14,9 – 15,1	1,4		11,0 – 11,1	3,0
14,7 – 14,8	1,5		10,9	3,1
14,4 – 14,6	1,6		10,8	3,2
14,2 – 14,3	1,7		10,7	3,3
13,9 – 14,1	1,8		10,6	3,4
13,7 - 13,8	1,9		10,5	3,5
13,4 – 13,6	2,0		10,4	3,6
13,2 – 13,3	2,1		10,3	3,7
12,9 – 13,1	2,2		10,2	3,8
12,7 – 12,8	2,3		10,1	3,9
12,4 – 12,6	2,4		10,0	4,0
12,2 – 12,3	2,5			